



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 31

Bayreuth, 18. Dezember 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

"Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern eine Gefühlslage, Frieden und Wohlwollen in seinem Herzen zu behalten, freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt, den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen." Dieses Zitat von Calvin Coolidge, dem 30. Präsidenten der Vereinigten Staaten, ist in einer Zeit beispielloser Vielfalt in unserer Gesellschaft wichtiger denn je. Ein Gedanke, der in einer Zeit der erschütterten Weltordnung, in einer Zeit der immer brutaler geführten Angriffskriege ziemlich schwer verdaulich ist und Angst zum berechtigten Begleiter für uns Menschen wird.

Wir müssen Ängste ernst nehmen, das heißt aber nicht, dass wir ihnen folgen sollen. Mit angstgeweiteten Augen werden wir Lösungswege nur schwer erkennen, wir werden eher klein und mutlos. Die Botschaft "**Fürchtet euch nicht**" dürfen wir als Aufforderung verstehen, unseren Werten, unseren Kräften und auch unserem demokratischen Miteinander zu vertrauen.

Eine menschliche Gesellschaft braucht die tägliche Achtung voreinander und das tägliche Achtgeben aufeinander.

Viele von uns können auf ein gutes Jahr zurückblicken: Auf Wünsche, die in Erfüllung gegangen sind; auf Anstrengungen, die sich gelohnt haben. Für manche von uns ist der Rückblick aber auch mit schmerzlichen Erinnerungen verbunden: an den Verlust lieber Menschen, an Schicksalsschläge oder an Hoffnungen, die unerfüllt geblieben sind. Allen, die Weihnachten nicht unbeschwert feiern können, wünsche ich von Herzen Kraft und Zuversicht.

In der zukunftsähigen Entwicklung unseres Landkreises sind wir im demokratischen Miteinander in diesem Jahr wieder ein Stück vorwärts gekommen. Nach jahrelanger Sanierung kann die Johannes-Kepler-Realschule ihren Schulbetrieb in eine gute Zukunft führen. Die Einweihung des MINT-Gebäudes an der Gesamtschule Hollfeld vor wenigen Tagen sei ebenso erwähnt, wie die Eröffnung des Kinderlandes an der Therme Obernsees und der Abschluss zahlreicher Straßenbaumaßnahmen.

Mein herzlicher Dank gilt den Mitgliedern der Entscheidungsgremien ebenso wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Hauses. Mit Respekt vor dem Geschaffenen, mit Optimismus und Gottvertrauen habe ich gerne meine Kraft, eingebracht und mich für nachhaltige und kreative Lösungen eingesetzt.

Ein herzliches Wort des Dankes auch allen, die sich zum Wohle unseres Landkreises und seiner Bürgerschaft tatkräftig und selbstlos eingesetzt haben, sei es in unseren Gemeinden, den Kirchen, den caritativen und gemeinnützigen Verbänden sowie unseren zahlreichen Vereinen.

Menschen, die sich im Ehrenamt einbringen, stehen für einen Dreiklang, der in unserem gesellschaftlichen Miteinander unverzichtbar ist. Sie knüpfen Verbindungen, sie fördern Verständnis, und, ganz wichtig: Sie übernehmen Verantwortung.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Heilige Schrift erzählt davon, dass sich im Weihnachtsgeschehen die Menschenfreundlichkeit Gottes zeigt. Es ist schön, von dieser Menschenfreundlichkeit umfangen zu werden. Aber noch schöner ist es, diese selbst zu leben und in unsere Welt hinein zu tragen.

Mit dieser leisen Ermutigung wünsche ich uns allen, dass wir ein frohes und gesegnetes Weihnachten feiern können und miteinander in ein gutes neues Jahr gehen.



Ihr

Florian Wiedemann

Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Bayreuth über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezugnahme der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Bayreuth

Aufgrund von Art. 21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) erlässt der Landkreis Bayreuth als Allgemeinverfügung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern

Inhalt:

Weihnachtsgruß

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bayreuth über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezugnahme der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Bayreuth

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnberg für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Creußen Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nachruf

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels für die Volksschule Hollfeld (Verbandsatzung)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels für die Volksschule Hollfeld (Verbandsatzung)

5. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe um die Gemeindeteile Huppendorf, Laibarös und Poxdorf der Gemeinde Königsfeld sowie der Gemeindeteile Brunn und Hohenpölz des Marktes Heiligenstadt. Ofr. verbunden mit dem Beitritt des Marktes Heiligenstadt. Ofr. zum Zweckverband zur Wasserversorgung der Juragruppe sowie der Änderung der Verbandsatzung zum 1.1.2026

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl. S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2024 (OfRABl. S. 67) bezüglich der Herausnahme sowie der Aufnahme von Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth

berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs.

Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs.

Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelpunkten zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frühabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 waren § 45a PBefG und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 1.1.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiedererteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt.

Bis zum 31.12.2025 geschieht die Ausgleichsgewährung im Rahmen der Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket. Ab dem 1.1.2026 sind die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 ÖPNVG nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden.

Nach dem 1.1.2025 erteilte Genehmigungen fallen aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden auf die ÖPNV-Aufgabenträger neu verteilt. Die Maßstä-

be für die Neuverteilung sind nur abstrakt bekannt. Die Daten, die in die Neuverteilung einfließen, sind vorher nicht vollständig bekannt. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Hilfen für den Ausbildungsverkehr ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen.

Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in bedeutendem Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV im Landkreis Bayreuth, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltssmittel des Landkreises abgelöst werden. Diese sind aktuell nicht finanzierbar.

Der Landkreis Bayreuth hat sich entschlossen, für Verkehre in der Bestandssicherung und für aus der Bestandssicherung herausfallende Verkehre eine allgemeine Vorschrift über Hilfen für den Ausbildungsverkehr zu erlassen.

Seit dem Urteil des EuGH vom 8.9.2022 (Rs. C-614/20 - Lux Estonia Express AS) steht fest, dass die zuständige Behörde aus einer allgemeinen Vorschrift heraus verpflichtet ist, wirtschaftliche Nachteile in definiertem Umfang auszugleichen. Ein Haushaltsvorbehalt ist nicht zulässig. Wenn der Freistaat Bayern die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für wiedererteilte Verkehre an den ÖPNV-Aufgabenträger kürzt, darf der ÖPNV-Aufgabenträger die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für die Verkehrsunternehmen in der Folge also nicht ohne weiteres kürzen.

Der Landkreis Bayreuth hat sich daher dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltssrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:

Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils) reduziert werden (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung). Der Landkreis Bayreuth macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Bayreuth (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (im Folgenden: VGN), auf dessen Entscheidungen der Landkreis im Rahmen seiner Beteiligung im Grundvertragsausschuss maßgeblich Einfluss nehmen kann, vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Mittelfranken zugestimmten Fassung als Höchsttarif

rife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt.

Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises in den entsprechenden Gremien des VGN. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch die gemäß der Anlage 1 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen noch in der Bestandssicherung stehenden und die aus der Anlage 2 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen aus der Bestandssicherung herausgefallenen Linienverkehre im ÖPNV verschlossen.
- (2) Im Falle des Herausfallens weiterer Linienverkehre aus der Bestandssicherung verringert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 1 und erweitert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 2 automatisch. Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist. Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die Listen gemäß der Anlage 1 und 2 fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG.
- (2) Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG seitens des Freistaats allgemein dynamisiert werden.
- (3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen Art.

24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.

- (4) Vermindern sich die Hilfen für den Ausbildungsverkehr bei einem aus der Bestandssicherung herausfallenden Linienverkehr seitens des Freistaats gegenüber den bisherigen Bestandsmitteln gemäß Absatz 1, erhält das Unternehmen diese durch den Landkreis vorbehaltlich § 5 Abs. 2 in bisheriger Höhe ausgeglichen.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Landkreis Bayreuth in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis Bayreuth prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen überoder unterschritten werden.

Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3 % entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Allgemeinverfügung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3

Absatz 10 dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden.

- (4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis Bayreuth zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagzahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis Bayreuth.
- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiesten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internetauftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröf-

fentlichungsportal. Der Landkreis Bayreuth beachtet bei der Verwendung der von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Bayreuth, 28. November 2025
Florian Wiedemann
Landrat

Anlage 1

In der Bestandssicherung stehende Linienverkehre im ÖPNV im Landkreis Bayreuth, mit ein- und ausbrechenden Verkehren (Stand: 17.11.2025)

Linien	Ausgangsort	Endpunkt
8236	Kirchenlamitz	Gefrees
975	Bamberg	Hollfeld
Stadtverkehr Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth
8437	Pegnitz	Eschenbach i. d. Oberpfalz
BAXI-Linie 8300	Mehlmeisel	Kirchenlaibach
BAXI-Linie 8321	Kemnath	Kirchenlaibach
368	Bayreuth	Hof
6281	Kemnath	Bayreuth
8324	Gefrees	Münchberg
1707	Gefrees	Marktredwitz
1703	Fichtelberg	Marktredwitz
450	Pegnitz	Mosenberg
6391	Fichtelberg	Neusorg (OPf.)
3683	Marktleugast, Marienweiher	Gefrees
3681		
3693	Kulmbach	Bad Berneck
3676	Hollfeld	Kulmbach
394	Landkreis Bayreuth	Landkreis Bayreuth
395	Landkreis Bayreuth	Landkreis Bayreuth
233	Waischenfeld	Ebermannstadt
Linienbündel 5	a) Forchheim	a) Heiligenstadt
	b) Ebermannstadt	b) Kohlstein
	c) Gößweinstein	c) Kohlstein
	d) Ebermannstadt	d) Neudorf
	e) Ebermannstadt	e) Pegnitz
3701	Gefrees	Münchberg
230	Ebermannstadt	Hollfeld
399	Kulmbach	Ebermannstadt/Bayreuth
102, 103	a) Würnsreuth b) Hauendorf	a) Weidenberg b) Weidenberg
371	Oberbibra	Bayreuth
385	Pegnitz	Creußen
391	Gößweinstein	Pegnitz
392	Pottenstein, Elbersberg	Pegnitz
386	Pegnitz	Betzenstein
329	Mehlmeisel	Bayreuth
367	Bayreuth	Gefrees
375	Obernsees/Glashütten	Bayreuth
397	Gößweinstein	Bayreuth
372	Creußen, Lindenhardt	Bayreuth
328	Bayreuth	Bayreuth
387	Bayreuth	Pegnitz
380	Pegnitz	Pegnitz

330	Bad Berneck	Bayreuth
396	Bayreuth	Gößweinstein
	Gesees	Gesees, Forkendorf
	Goldkronach	Goldkronach
7628	Marktredwitz	Kulmbach
374	Bayreuth	Emtmannsberg
393	Gößweinstein	Pegnitz
376	Hollfeld	Bayreuth
373	Bayreuth	Eckersdorf, Oberwaiz
388	Ahorntal	Pegnitz
	Landkreis Bayreuth	Landkreis Bayreuth
378	Kulmbach	Bayreuth
6352	Gefrees	Münchberg
	Auerbach	Trockau

Aufgrund der §§ 10, 16 - 19 der Verbandsatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

1.781.935 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

2.929.515 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.600,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ahorntal, 3. Dezember 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnberg

Florian Questel

Erster Vorsitzender

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltssstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Creußen, 3. Dezember 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe

Martin Dannhäuser

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Gemeinde Ahorntal, Sophienweg 2, 95491 Ahorntal, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2025

Anlage 2

Aus der Bestandssicherung herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV im Landkreis Bayreuth, mit ein- und ausbrechenden Verkehren (Stand: 17.11.2025)

Linien	Ausgangsort	Endpunkt
1850	Tirschenreuth	Fichtelberg
343	Waischenfeld	Neuhaus a. d. Pegnitz
	Gemeinden im Fichtelgebirge	Gemeinden im Fichtelgebirge
370	Fuchsendorf	Bayreuth
369	Mehlmeisel	Bayreuth

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 16, 17 der Verbandsatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünnberg folgende:

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

75.620,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

9.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

Nachruf

Am 28.11.2025 verstarb im Alter von 88 Jahren

Herr Siegfried Schäller

Speichersdorf
ehemaliger Kreisrat
Kulturpreisträger des Landkreises Bayreuth

Siegfried Schäller war Mitglied des Kreistages Bayreuth von 1972 bis 1996. Innerhalb dieses Gremiums gehörte er den Ausschüssen Kultur, Schulwesen und Sport sowie Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Landwirtschaft an. Außerdem war er stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses.

Selbstbewusstsein, kritisches Denken, eine herausragende Urteilskraft, soziales Denken und Handeln sowie ein menschlicher Umgang mit den Schwächeren in unserer Gesellschaft zeichneten ihn aus.

Sein Lebenswerk war der Wiederaufbau des ehemals abgebrannten Kleinods Tauritzmühle, welche zu einer weit über die Landkreisgrenzen hinaus bekannten Ausflugsgaststätte und zum Zentrum für Brauchtumspflege und Kulturveranstaltungen geworden ist. Dieses herausragende Wirken wurde im Jahr 2011 mit der Verleihung des Hauptpreises des Kulturpreises des Landkreises gewürdigt.

Das ehrende Gedenken das wir ihm stets bewahren werden, ist verbunden mit Dank und Anerkennung seiner Verdienste für den Landkreis und seine Bürgerinnen und Bürger.

Bayreuth, Dezember 2025

Florian Wiedemann
Landrat

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710073242

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkarte ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 5. Dezember 2025
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels für die Volksschule Hollfeld (Verbandssatzung)

bandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Verbandssatzung

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Volksschule (Grundschule) Hollfeld als Verbandschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Aufseß, Plankenfels, Wonsees und Stadt Hollfeld.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 10.06.2008 festgelegten Schulsprengel der Verbandschule Hollfeld.
- (4) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Hollfeld-Wonsees-Plankenfels" und hat seinen Sitz in Hollfeld.

§ 2 Aufgaben des Schulverbandes

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandschule Hollfeld-Wonsees-Plankenfels.

§ 3 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 4 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9

- Abs. 3 BaySchFG).³ Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss**
- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- § 6 Schulverbandsvorsitzende/r**
- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zum Ablauf der nächsten Amtsperiode der Gemeinderäte den/die Schulverbandsvorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. ²Der/die Schulverbandsvorsitzende übt sein/ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die er/sie gewählt ist, bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Schulverbandsvorsitzenden weiter aus (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 35 Abs. 2 KommZG).
- (2) Der/die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister bzw. der ersten Bürgermeisterin zukommen.
- § 7 Rechtsstellung des/der Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**
- (1) Der/die Schulverbandsvorsitzende, sein/seine Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Der/die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. ²Die Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße, wenn die Grundgehalter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.
- (3) Der/die Stellvertreter/in des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4
1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
 2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 30,00 €,
 3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung nach Abs. 5 Nr. 2,
 4. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- § 8 Geschäftsgang des Schulverbandes**
- ¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- § 9 Geschäftsführung des Schulverbandes**
- ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- § 10 Kassengeschäfte des Schulverbandes**
- Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld geführt.
- § 11 Finanzierung des Schulverbandes**
- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen nach Bedarf eine gesonderte Investitionsumlage.
- (3) Für die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage gilt folgender Verteilungsmaßstab: Anteil der Schulverbandsgemeinden an der Zahl der Verbandsschüler (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).
- (4) ¹Die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- § 12 Auseinandersetzung**
- Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes**
- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.
- (2) ¹Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin. ²Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht auf den Internetseiten der Mitgliedsgemeinden. ³Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen im Internet hin.
- § 14 Inkrafttreten**
- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels für die Volksschule Hollfeld vom 8.9.2020, außer Kraft.
- Hollfeld, 5. Dezember 2025
Schulverband
Hollfeld-Wonsees-Plankenfels
 Stern
 Schulverbandsvorsitzende/r

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels für die Volksschule Hollfeld (Verbandssatzung)

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels hat die Verbandssatzung neu erlassen. Mit der neu erlassenen Verbandssatzung wird die Verbandssatzung vom 8.9.2020 außer Kraft gesetzt. Die neu erwähnte Verbandssatzung bedarf daher gem. Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels in ihrer Sitzung am 12.11.2025 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hollfeld - Wonsees - Plankenfels wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsge setzes -BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsauf sichtlich genehmigt.

Böcher
Oberregierungsrat

5. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 10.12.2025 die 5. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. Dezember 2025
Landratsamt
Froschauer
Oberregierungsrätin

Fünfte Satzung zur Änderung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung -WAS-) der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung

vom 16.12.2020,
in Kraft getreten am 1.1.2021

Die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, erlässt aufgrund von Art.

26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

5. Änderungssatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung - WAS - der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 37 vom 21.12.2020) in der vierten Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 21.11.2024 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 32 vom 6. Dezember 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für

1. ihr Verbandsgebiet, namentlich

a) das Gebiet der Stadt Hollfeld mit den Gemeindeteilen Drosendorf a. d. Aufseß, Freienfels, Gottelhof, Hainbach, Hollfeld, Höfen, Loch, Moggendorf, Neidenstein, Pilgerndorf, Schönfeld, Stechendorf, Trependorf, Weiher, Welkendorf, Wiesentfels und Wohndorf

b) das Gebiet der Stadt Pegnitz mit allen Gemeindeteilen

c) das Gebiet der Stadt Pottenstein mit den Gemeindeteilen Altenhof, Elbersberg, Geusmanns, Hohenmirsberg, Kirchenbirkig, Kleinkirchenbirkig, Kühlenfels, Mandlau, Mittelmühle, Neu geusmanns, Prüllsbirkig, Regenthal, Rupprechtshöhe, Schüttersmühle, Schwirz, Trägweis, Vorderkleebach, Waidach, Wannberg, Weidenhüll II (bei Elbersberg) und Weidenloh

d) das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Eichenbirkig, Gösseldorf, He roldsb erg, Köttweinsdorf, Kugelau, Langenloh, Löhltz, Nan kendorf, Neusig, Saugendorf, Schönhof, Waischenfeld und

Zeubach

e) das Gebiet der Gemeinde Plankenfels mit den Gemeindeteilen Eichenmühle, Kaupersberg, Meuschlitz, Neuwelt, Plankenfels, Plankenfels, Ringau, Scherleithen, Schlotmühle und Schrenkersberg, Schressendorf, Wadendorf

f) das Gebiet der Gemeinde Königsfeld mit den Gemeindeteilen Huppendorf, Königsfeld, Kotzendorf, Laibarös, Poxdorf, Treunitz und Voitmannsdorf

g) das Gebiet der Gemeinde Ahorntal mit den Gemeindeteilen Fuchshof, Klausstein, Oberailsfeld, Pfaffenbergs 20, Pfaffenbergs 22, Pfaffenbergs 30, Rabenstein 34 und Schweinsmühle

h) das Gebiet der Gemeinde Hummeltal mit den Gemeindeteilen Hinterkleebach und Muthmannsreuth

i) das Gebiet des Marktes Heiligenstadt i. Ofr. mit den Gemeindeteilen Brunn und Hohenpölz

2. gemäß den Zweckvereinbarungen

a) den Ortsteil Moschendorf des Marktes Gößweinstein

b) den Weiler Schnackenwörth der Gemeinde Mistelgau

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Pegnitz, den 10. Dezember 2025
Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Verbandsvorsitzender

Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe um die Gemeindeteile Huppendorf, Laibarös und Poxdorf der Gemeinde Königsfeld sowie der Gemeindeteile Brunn und Hohenpölz des Marktes Heiligenstadt i. Ofr. verbunden mit dem Beitritt des Marktes Heiligenstadt i. Ofr. zum Zweckverband zur Wasserversorgung der Juragruppe sowie der Änderung der Verbandssatzung zum 1.1.2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 10.12.2025 die Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gemeindeteile Huppendorf, Laibarös und Poxdorf der Gemeinde Königsfeld sowie um die Gemeindeteile Brunn und Hohenpölz des Marktes Heiligenstadt i. Ofr. zum 1.1.2026 beschlossen.

Zur 3. Änderungssatzung der Verbandsversammlung wurde hinsichtlich des Beitrittes des Marktes Heiligenstadt i. Ofr. zur Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung (vgl. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung) sowie zu den geänderten Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1.1.2026 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung sowie die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung zur Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises (Versorgungsgebietes) werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. Dezember 2025
Landratsamt
Froschauer
Oberregierungsrätin

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung

vom 16.12.2020,
in Kraft getreten am 1.1.2021

Aufgrund der Art. 46, 20 und 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -, BayRS 2020-6-1-I, erlässt die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung folgende

3. Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 37 vom 21.12.2020) in der zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.11.2024 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 32 vom 6. Dezember 2024) wird wie folgt geändert:

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- Stadt Hollfeld, Lkr. Bayreuth
- Stadt Pegnitz, Lkr. Bayreuth
- Stadt Pottenstein, Lkr. Bayreuth
- Stadt Waischenfeld, Lkr. Bayreuth
- Gemeinde Ahorntal, Lkr. Bayreuth
- Gemeinde Hummeltal,

- Lkr. Bayreuth
- Gemeinde Plankenfels, Lkr. Bayreuth
- Gemeinde Königsfeld, Lkr. Bamberg
- Markt Heiligenstadt i. Ofr., Landkreis Bamberg.

kleebach und Muthmannsreuth

i) das Gebiet des Marktes Heiligenstadt i. Ofr. mit den Gemeindeteilen Brunn und Hohenpölz

2. gemäß den Zweckvereinbarungen

a) den Ortsteil Moschendorf des Marktes Gößweinstein

b) den Weiler Schnackenwörth der Gemeinde Mistelgau

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Sie umfasst insgesamt 25 stimmberechtigte Mitglieder. Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband bis 31.12.2016 angehörten, entsenden mindestens zwei Verbandsräte, nach dem 31.12.2016 neu hinzugetretene Verbandsmitglieder entsenden zunächst einen Verbandsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG); die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung kraft Amtes an (Art. 31 Abs. 2 KommZG).

§ 21

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Pegnitz, 15. Dezember 2025
**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung**
Thümmler
Vorsitzender

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung zum 1.1.2026

Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung hat in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2025 beschlossen, den räumlichen Wirkungskreis (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes um die Gemeindeteile Huppendorf, Laibarös und Poxdorf ihres Verbandsmitgliedes Gemeinde Königsfeld zu erweitern sowie den Markt Heili-

genstadt i. Ofr. als Verbandsmitglied mit den Gemeindeteilen Brunn und Hohenpölz in den Zweckverband aufzunehmen.

Hierzu wurden die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1; 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 f und i der Wasserabgabesatzung geändert. Das Landratsamt Bayreuth erteilt hiermit zur 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung hinsichtlich des Beitrittes des Marktes Heiligenstadt i. Ofr. zur Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung (vgl. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung) sowie zu den geänderten Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes um die Gemeindeteile Huppendorf, Laibarös und Poxdorf der Gemeinde Königsfeld sowie der Gemeindeteile Brunn und Hohenpölz des Marktes Heiligenstadt i. Ofr. gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1.1.2026 die **rechtsaufsichtliche Genehmigung**.

Froschauer
Oberregierungsrätin

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Unteres Rotmaintal" im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulm**

bach und der Stadt Bayreuth vom 25. März 1988 (RABl S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2024 (OfrABl. S. 67) bezüglich der Herausnahme sowie der Aufnahme von Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth

Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Bayreuth beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal" in den Gemarkungsbereichen Altenplos, Cottenbach und Heinersreuth neu abzugrenzen. Grund hierfür ist ein Antrag der Gemeinde Heinersreuth, da die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines künftigen Gewerbegebietes in Altenplos eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich macht.

Der Entwurf der Änderungsverordnung, sowie die dazugehörigen Karten liegen gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz zwischen dem **26.1.2026 und dem 27.2.2026** während der üblichen Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Landratsamt Bayreuth

Untere Naturschutzbehörde,
Zimmer 211
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Gemeinde Heinersreuth
Kulmbacher Str. 14
95500 Heinersreuth

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Dienststunden in den genannten Stellen möglich. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets "Unteres Rotmaintal" können bei den o. g. Ämtern während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgetragen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter <https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibung-en/amtliche-bekanntmachungen> abrufbar (vgl. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, den 10. Dezember 2025
Landratsamt Bayreuth

gez.
Weltz
Oberregierungsrat